

## Gemeindewerke Grasbrunn Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- Gruppe Nr.	Tarif- Gegenstand	Gebühr
<b>00</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 und 02 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
<b>001</b>	<b>Beglaubigungen</b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von den Gemeinde- werken selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von den Gemeinde- werken hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
<b>002</b>	<b>Schreibauslagen</b>  Schreibauslagen werden erhoben, für - auf besonderen Antrag - unabhängig von Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)  Erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif 0 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden).  Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung  1. bei Bereitstellung auf elektronischem Weg  2. bei Bereitstellung in Papierform  Für bis zu 30 Seiten Für mehr als 50 Seiten  Angefangene Seiten werden voll berechnet	2,50 € je übermittelte Datei  0,50 € je Seite 25 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

### 003 Bescheinigungen

- |   |  |
|---|--|
| 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei (vgl. IMBek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) |
| 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung                          | 5 bis 75 €   |

### 004 Einsicht in Akten und amtliche Bücher:

- |   |  |
|---|--|
| Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. | 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € |
|---|--|

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

### 005 Fristverlängerung

- |   |   |
|---|---|
| 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. | 10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € |
| 2. Fristverlängerung in anderen Fällen  | 5 bis 60 €  |

### 006 Zweitschriften

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| Erteilung einer Zweitschrift | 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €. |
|------------------------------|--|

### 007 Niederschriften

7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

## 01 Besondere Amtshandlungen

### 010 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 1. Androhung von Zwangsmitteln ( <b>Art. 36 VwZVG</b> ), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 12,50 bis 150 €                       |
| 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme ( <b>Art. 32, 35 VwZVG</b> ) oder unmittelbarer Zwang ( <b>Art. 34, 35 VwZVG</b> )   | 50 bis 2.500 €                        |
| 3. Pfändungsbeschluss gemäß <b>Art.26 Abs.5 VwZVG</b>   | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 AO |
| 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete  |                                       |

Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (**Art. 21 VwZVG**)

4.0 bei Geldansprüchen 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 AO, mindestens 10 €

4.1 sonst 12,50 bis 200 €

011 Anmahnung rückständiger Beträge 5 bis 150 €

## **02 Sonstige Amtshandlungen**

020 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 10 bis 400 €

021 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 10 bis 1.250 €

022 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 021 10 bis 600 €

023 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10 bis 600 €

024 Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 10 bis 200 €

025 Anordnung der Wassersperre 10 bis 150 €